

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 71 (1974)

**Heft:** 3

**Artikel:** Grundsteinlegung Gemeinschaftshaus Zürich

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839113>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Grundsteinlegung Gemeinschaftshaus Zürich

In Anwesenheit der Stadträte Dr. Emilie Lieberherr und Dr. Max Koller fand im August 1973 die Grundsteinlegung des Gemeinschaftshauses Zürich an der Bändlistraße statt. Das von Georges C. Meier, Architekt SIA, Zürich, geplante Haus umfaßt 50 2½- und 1½-Zimmer-Wohnungen, 9 Einzelzimmer, einen Gemeinschaftsraum sowie eine Kinderkrippe für vier Großfamilien.

Anläßlich ihrer Begrüßung lobte Frau D. Gallusser, Präsidentin der Genossenschaft, die gute Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen. Auf Initiative der Schweizerischen Pflegekinderaktion wurde das Projekt, ein Gemeinschaftshaus für alleinstehende Mütter mit Kindern, Betagte und Behinderte zu schaffen, anfangs 1970 in Angriff genommen.

Aus der Erkenntnis, daß ein solches Vorhaben nur als Gemeinschaftswerk realisiert werden kann, schloß sich die vorgenannte Institution mit der Zürcher Frauenzentrale, der Pro Infirmis, dem Verein Mütterhilfe, der Zürcher Caritaszentrale, der kantonalen Stiftung «Für das Alter», der Stiftung Inselhof/Triemli sowie der Zürcher Pflegekinderaktion zu einer Genossenschaft zusammen. Durch diese Konzentration der Kräfte und die übliche finanzielle Unterstützung durch Bund, Kanton und Stadt Zürich konnten die Mittel für den 6-Millionen-Bau aufgebracht werden.

Die Einteilung des Hauses in Einzelwohnungen erlaubt seinen zukünftigen Bewohnern ein möglichst großes Maß an persönlicher Entfaltung. Gleichzeitig ermöglichen die Gemeinschaftsräume den besseren Kontakt zwischen den Bewohnern. Besonders sei hier die Kinderkrippe hervorgehoben, welche nicht nur nach modernsten Anforderungen der Kinderpsychologie geführt wird, sondern auch den unregelmäßigen Arbeitszeiten der Mütter Rechnung trägt. Trotz erheblicher finanzieller Unterstützung der Trägerorganisationen und privater Spender ist der Ausbau der Krippe leider noch nicht sichergestellt.

Das Gemeinschaftshaus Zürich wird im Herbst 1974 seiner Bestimmung übergeben.

## Entscheidungen

### *Gewährleistung zweckmässiger Rentenverwendung*

Nach Art. 45 AHVG ist der Bundesrat befugt, Massnahmen zu treffen, damit Rente und Hilflosenentschädigungen, soweit notwendig, zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden. Der Bundesrat hat von dieser Befugnis durch Erlass von Art. 76 AHVV Gebrauch gemacht. Diese Bestimmungen gelten auch für den Bereich der Invalidenversicherung (Art. 84 IVV). Auch in den andern Gebieten der Sozialversicherung begegnen wir entsprechenden Vorschriften. Sie dienen insbesondere auch dazu, dass ein benachteiligter Ehegatte nicht gemäss Art. 171 ZGB den Eheschutzrichter in Anspruch nehmen muss, damit Guthaben des pflichtvergessenen Ehegatten dem Partner direkt ausbezahlt werden können resp. müssen. An einer zweckgerechten Verwendung der Leistungen der Sozialversicherung sind insbesondere auch die Fürsorge- oder Sozialbehörden interessiert. Ist aber die rentenberechtigte Person bevormundet, so ist die Rente gemäss Art. 76 Abs. 2 AHVV ausschliesslich dem Vormund oder der von diesem bezeichneten Person auszuzahlen. Diese Ordnung beinhaltet, wie das